



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Alfred Grob, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Alexander Dietrich, Martina Gießübel, Jenny Schack, Andreas Schalk, Peter Tomaschko und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Felix Locke, Christian Lindinger, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 (Drs. 19/1555)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
 1. Art. 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Ist in den Fällen der Sätze 1 bis 3 die Mietenstufe der Gemeinde um mehr als zwei Stufen geringer als diejenige des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, richtet sich die Ortsklasse des Beamten oder der Beamtin nach der Mietenstufe des Landkreises.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.¹
 - b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 7 werden die Nrn. 2 bis 8.
 2. In § 3 wird die Angabe „96 554,90 €“ durch die Angabe „96 544,90 €“ ersetzt.
 3. In § 17 Satz 2 Nr. 1 wird vor der Angabe „§ 6“ die Angabe „§ 1 Nr. 1 und“ eingefügt.

Begründung:

Zu Nr. 1 (Art. 36 Abs. 1 BayBesG)

Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80, 111) wurde mit dem Orts- und Familienzuschlag eine ortsbezogene Besoldungskomponente eingeführt, um den mittlerweile örtlich wieder deutlich stärker differierenden Lebenshaltungskosten (v. a. Wohnkosten) Rechnung zu tragen. Diese Ortskomponente richtet sich entsprechend dem ausdrücklichen Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts nach der Mietenstufe des Wohngeldgesetzes (WoGG), welcher die Gemeinde des Hauptwohnsitzes der Beamtin oder des Beamten zugeordnet ist (vgl. BVerfGE 155, 1- 76 Rn. 61).

Die Mietenstufen des Wohngeldgesetzes werden gemäß § 12 Abs. 3 WoGG für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 10 000 und mehr gesondert, bei einer Einwohnerzahl von weniger als 10 000 nach Landkreisen zusammengefasst festgestellt. Die Basis für die Zuordnung der Gemeinden zu den Mietenstufen bildet die vom Statistischen Bundesamt geführte Wohngeldstatistik (§ 34 WoGG). Dabei handelt es sich um die derzeit einzige sachgerechte Datenquelle, die das Mietenniveau auf Gemeindeebene fortlaufend und zuverlässig abbilden kann. Die Mietenstufen des Wohngeldgesetzes eignen sich daher grundsätzlich auch als Differenzierungskriterium, um die regionalen Unterschiede hinsichtlich der tatsächlichen Lebenshaltungskosten bei Beamtinnen und Beamten zu bestimmen.

Weil allerdings die Festsetzung der Mietenstufen aufgrund der abweichenden Zweckrichtung des Wohngeldes nicht mit dem Anspruch erfolgt, die realen Verhältnisse auf dem Markt stets zutreffend abzubilden, ist nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Ermittlung der Wohnkosten der für den jeweiligen Wohnort maßgebliche wohngeldrechtliche Miethöchstbetrag mit einem Sicherheitszuschlag von 10 % zuzulegen (BVerfGE 155, 77 - 118, Rn 50). Dieser Sicherheitszuschlag wird auch bei der Ermittlung der Wohnkosten zum Zwecke des Orts- und Familienzuschlags vorgenommen.

Allerdings hat sich im Rahmen des Gesetzesvollzugs herausgestellt, dass diese Ermittlungsmethode in ganz besonderen Ausnahmefällen zu unbilligen Härten führen kann.

Einen besonders gravierenden Fall bildet die Gemeinde Taufkirchen bei München, die entsprechend ihrer Mietenstufe in die Ortsklasse II fällt, während der Landkreis München und die meisten anderen Gemeinden dieses Landkreises zur Ortsklasse VII gehören. Ein Grund für die erheblich niedriger als in den Nachbargemeinden und im Landkreis liegende Mietenstufe liegt in der örtlichen Konzentration von Wohnungen im Gemeindegebiet Taufkirchen, die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung errichtet wurden. Die tatsächlichen Wohnkosten bewegen sich hingegen auf ähnlichem Niveau der Nachbargemeinden bzw. des Landkreises.

Für diese atypischen Fälle, bei denen aufgrund der besonders gelagerten Umstände die vom Bundesverfassungsgericht vorgeschlagene Methodik das tatsächliche Mietenniveau einer Gemeinde im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden und dem Landkreis nicht realitätsgerecht abbildet und diese unbillige Härte auch nicht durch den vorgenommenen Sicherheitszuschlag ausgeglichen werden kann, bedarf es einer Härteklausel.

Ein solcher Härtefall, bei dem der Sicherheitszuschlag von 10 % nicht mehr ausreichend ist, kann bei einer Abweichung der Mietenstufe einer Gemeinde von mehr als zwei Mietenstufen nach unten von der Mietenstufe des Landkreises angenommen werden. In diesen Fällen soll künftig auf die Mietenstufe des Landkreises abgestellt werden.

Derzeit besteht nur für die Gemeinde Taufkirchen bei München ein solcher Härtefall, der allerdings mit der Abweichung von fünf Mietenstufen gegenüber dem Landkreis München so schwerwiegend erscheint, dass eine gesetzliche Korrektur zur Wahrung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts geboten ist.

Bei Nr. 1 Buchst. b handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2

Redaktionelle Änderung zur Korrektur eines Übertragungsfehlers.

Zu Nr. 3 (Inkrafttreten)

Die Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile ist am 1. April 2023 in Kraft getreten. Im Gleichklang damit sollen auch die betroffenen Beamtinnen und Beamten einen Ausgleich für die unbillige Härte rückwirkend zum 1. April 2023 erhalten.